

Top:

Beschlussvorlage Bippen BIP/065/2016

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.12.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
21.12.2016	Gemeinderat Bippen	Entscheidung

Neufassung Vergnügungssteuersatzung

Gem. § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) können die Kommunen ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen regeln. Nach § 111 NKomVG i.V.m. §§ 1, 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können die Gemeinden Steuern erheben. Kommunale Abgaben dürfen nur aufgrund einer Satzung erhoben werden. Nach § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) kann Vergnügungssteuer von den Gemeinden erhoben werden.

In der Gemeinde Bippen wird zzt. Vergnügungssteuer aufgrund der Vergnügungssteuersatzung vom 17.12.2001 (geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bippen mit Beschluss des Rates der Gemeinde Bippen vom 22.10.2014) erhoben.

Die Besteuerung der Spiel-, Geschicklichkeits-, und Unterhaltungsapparate und Unterhaltungsautomaten erfolgt derzeit nach dem Stückzahlmaßstab (Pauschalsätze). Dieser Besteuerungsmaßstab muss der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.

Die derzeitige Vergnügungssteuersatzung wurde aufgrund der Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom Rat der Gemeinde Bippen in seiner Sitzung vom 17.12.2001 beschlossen. Die NGO ist Außerkraft getreten und wurde durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz ersetzt. Diese Änderungen sind ebenfalls anzupassen.

Der Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung ist somit aufgrund der vorgenannten Ausführungen erforderlich.

Die bisherige Vergnügungssteuersatzung wurde daher von der Verwaltung überarbeitet.

Insbesondere wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Bemessungsgrundlage bei der Spielgerätesteuer (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten) ist das monatliche Einspielergebnis des jeweiligen Spielgerätes. Abweichend davon werden Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten pauschal besteuert.

Bei den Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz je angefangenen Kalendermonat für jedes Gerät

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
aufgestellt in Gaststätten, Kantinen u.a. | 20,00 € bisher 14,00 € |
| b) Geräte ohne Gewinnmöglichkeiten
aufgestellt in Spielhallen | 40,00 € bisher 34,00 € |
| c) Gewalt- und kriegsspielverherrlichende Geräte
(Kriegsspielgeräte und sog. Killerautomaten) | 350,00 € bisher 338,00 € |
| d) Musikautomaten | 10,00 € bisher 10,00 € |

Des Weiteren werden sportliche sowie motorsportliche Veranstaltungen/Vergnügungen **gewerblicher Art** mit in die Satzung aufgenommen.

Die Steuersätze der Kartensteuer bleiben unverändert. Diese werden wie folgt festgesetzt:
Bei Tanz-, sportlichen, motorsportlichen und karnevalistischen Veranstaltungen (§ 1 Nr. 1) beträgt der Steuersatz 10 vom Hundert, bei Filmvorführungen (§ 1 Nr. 3) 30 vom Hundert und in allen anderen Fällen (§ 1 Nr. 2, 4, 6) 20 vom Hundert des Preises oder Entgeltes.

Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen oder Getränken dienen und wenn die Voraussetzung für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind oder wenn die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn sich bei der Erhebung in der Form der Pauschalsteuer ein höherer Steuerbetrag ergibt, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.

Die Steuer beträgt in diesen Fällen 0,50 € (bisher 0,50 €), bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € (bisher 1,00 €), für jede angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Eine Regelung zu steuerbefreiten Veranstaltungen wird in § 2 der Vergnügungssteuersatzung getroffen. Unter dieser Regelung dürften fast alle Veranstaltungen fallen, die von den örtlichen Vereinen durchgeführt werden, so dass hier eine Besteuerung nicht erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Satzungsänderung werden Mehreinnahmen, insbesondere durch die Besteuerung der Einspielergebnisse bei Geldspielgräten erwartet.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Bippin wird beschlossen.

(Tolsdorf)
Bürgermeister

Anlagen